

Stand: 13. Januar 2024

**Pneumokokken-Impfung ab dem Alter von 18 Jahren mit PCV20 zulasten der GKV**

Seit dem 13. Januar 2024 sind bei der Impfung Erwachsener gegen Pneumokokken die Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verbindlich umzusetzen. Entsprechend ist auch der 20-valente Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20, zurzeit: Apexxnar® (Pfizer)) im Rahmen des Sprechstundenbedarfes zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu verordnen.

**Hintergrund**

Der PCV20-Impfstoff ist seit Anfang 2022 in Deutschland für Personen ab dem Alter von 18 Jahren zugelassen. Eine daraus resultierende Aktualisierung der Empfehlung der STIKO für die Impfung gegen Pneumokokken für Personen ab 60 Jahre (Standardimpfung), Erwachsene mit bestimmten Risikofaktoren (Indikationsimpfung) sowie zur beruflichen Indikationsimpfung wurde im [Epidemiologischen Bulletin 39/2023](#) veröffentlicht und in der Folge in die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA übernommen. Die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie ist am 13. Januar 2024 in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt GKV-Leistung. Grundsätzlich gilt: In Sachsen-Anhalt sind Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen<sup>[1]</sup>. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut. Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!

**Details zur Umsetzung**

Die Empfehlungen der STIKO wurden durch Anpassungen in den Anlagen 1 bis 3 in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.

**Übersicht Neufassung der Zeile „Pneumokokken“ in Spalte drei der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie unter Standardimpfung (≥ 60 Jahre), Indikationsimpfung und berufliche Indikationsimpfung gemäß den Empfehlungen der STIKO**

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
Pneumokokken	<b>Standardimpfung</b> für Personen ab dem Alter von 60 Jahren.	Impfung mit dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20). Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

<p><b>Indikationsimpfung</b> für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression, wie z. B.:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– T-Zell-Defizienz bzw. gestörte T-Zell-Funktion</li> <li>– B-Zell- oder Antikörperdefizienz (z. B. Hypogammaglobulinämie)</li> <li>– Defizienz oder Funktionsstörung von myeloischen Zellen (z. B. Neutropenie, chronische Granulomatose, Leukozytenadhäsionsdefekte, Signaltransduktionsdefekte)</li> <li>– Komplement- und Properdindefekte</li> <li>– funktioneller Hyposplenismus (z. B. bei Sichelzellenanämie), Z. n. Splenektomie oder anatomische Asplenie</li> <li>– neoplastische Krankheiten</li> <li>– HIV-Infektion</li> <li>– nach Knochenmarktransplantation</li> <li>– immunsuppressive Therapie (z. B. wegen Organtransplantation oder Autoimmunerkrankung)</li> <li>– Immundefizienz bei chronischem Nierenversagen, nephrotischem Syndrom oder chronischer Leberinsuffizienz</li> </ul> </li> <li>2. Sonstige chronische Krankheiten, wie z. B.:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– chronische Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems oder der Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD)</li> <li>– Stoffwechselkrankheiten, z. B. mit oralen Medikamenten oder Insulin behandeltem Diabetes mellitus</li> <li>– neurologische Krankheiten, z. B. Zerebralpareesen oder Anfallsleiden</li> </ul> </li> <li>3. Anatomische und Fremdkörperassoziierte Risiken für Pneumokokken-Meningitis, wie z. B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Liquorfistel</li> <li>– Cochlea-Implantat</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Kinder ab dem Alter von 2 Jahren, Jugendliche:</b> Sequenzielle Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6 – 12 Monaten. Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 in allen 3 Risikogruppen mit einem Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt werden.</p> <p><b>Personen ab <math>\geq 18</math> Jahre:</b> Impfung mit PCV20. Personen ab <math>\geq 18</math> Jahre, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13 + PPSV23) erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.</p> <p>Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.</p> <p>Impfung möglichst vor der Splenektomie.          Impfung möglichst vor Beginn der immunsuppressiven Therapie.          Impfung möglichst vor der Cochlea-Implantation.</p>
---	---

	<p><b>Berufliche Tätigkeiten</b> wie Schweißen und Trennen von Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschließlich metalloxidischen Schweißrauch führen.</p>	<p>Impfung mit PCV20. Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.</p> <p>Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.</p>
--	---	--

Quelle: Auszug Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, modifiziert, Stand: 13. Januar 2024

**Übersicht und Erläuterungen zur Anpassung der Dokumentationsnummern** zur Abrechnung der Impfleistungen in Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie und entsprechend auch in der Anlage der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung<sup>[2]</sup>

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer*			Vergütung 2024
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
<b>Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)</b> - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	Z23.8	89118A	89118B	89120R*****	8,39 €
<b>Pneumokokken (Standardimpfung)</b> - Personen über 60 Jahre		89119			8,39 €
<b>Pneumokokken</b> - Indikationsimpfung		89120****			8,39 €
<b>Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 S1-RL)</b>		89120V			8,39 €

\*\*\*\* Die Nummer 89120 ist sowohl für die Impfung mit PCV20 als auch im Rahmen der sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV 15 und PPSV23 zu verwenden.

\*\*\*\*\* Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden.

Quelle: Auszug Anlage der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung<sup>[2]</sup>, Stand: 13. Januar 2024

**Erläuterungen:**

- Bei der Anwendung von PCV20 sind für die Standardimpfung weiterhin die Nummer 89119 und für die Impfung aufgrund beruflicher Indikation die Nummer 89120V zu verwenden.
- Da für Auffrischungsimpfungen mit PCV20 noch keine Empfehlungen der STIKO vorliegen, wurden die bisherigen Dokumentationsnummern 89119 R\*\* und 89120X gestrichen.
- Der Nummer 89120R wurde zur Klarstellung die neue Fußnote „\*\*\*\*\*“ mit dem Hinweis beigefügt, dass nach Abschluss der sequentiellen Impfung die Nummer 89120R für die Auffrischungsimpfung mit PPSV23 [Anm.: für Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche] zu verwenden ist.
- Mit der Ergänzung der Fußnote „\*\*\*\*\*“ wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Dokumentationsnummer 89120 bei Indikationsimpfungen mit PCV20 und bei sequentiellen Indikationsimpfungen für Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche zu verwenden ist.

### **Hinweise zum Vorgehen bei Lieferengpässen in Anlage 3 der Schutzimpfungs-Richtlinie**

Der Hinweis zum Vorgehen bei einem [PCV20-Lieferengpass in Anlage 3](#) der Schutzimpfungs-Richtlinie wurde entsprechend der STIKO-Empfehlung angepasst.

#### **Bezug des Impfstoffes PCV20**

Der PCV20-Impfstoff ist für Impfungen zulasten der GKV gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.

#### **Links:**

Homepage der KVSA/ Impfen: [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Impfen](#)

Die Schutzimpfungs-Richtlinie und die tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Richtlinien >> [Schutzimpfungs-Richtlinie](#).

---

#### Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 7437

Fax: 0391 627 - 87 2000

<sup>[1]</sup> gemäß § 2 der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung<sup>[2]</sup>, abweichend davon können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2005.

<sup>[2]</sup> Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.